

Informationspflichten für Dienstleister

I. Wer ist betroffen?

Grundsätzlich sind alle Dienstleister mit Niederlassungen im Inland betroffen, aber auch solche, die im Inland ihre Niederlassung haben und in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. der EWR tätig werden. Hierzu gehören Gewerbetreibende aus den Bereichen Handel, Gastronomie, Handwerk und IT-Dienstleistungen sowie auch bestimmte freiberufliche Dienstleistungserbringer, wie z.B. Rechts- und Steuerberater, Architekten etc., sofern diese in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

II. Welche Ausnahmen bestehen?

Vom Anwendungsbereich der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung(DL-InfoV) ausgenommen sind:

- ⊗ Finanzdienstleister, insbesondere Pfandleiher, Darlehensvermittler, Kapitalanlagevermittler und Versicherungsvermittler
- ⊗ Private Sicherheitsdienste, insbesondere Tätigkeiten im Bereich der gewerbsmäßigen Bewachung mit Erlaubnis nach § 341 GewO
- ⊗ Glücksspielanbieter, z.B. Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos, Wetten
- ⊗ Audiovisuelle Dienstleistungserbringer (Kino, Film, Rundfunk, Presse)
- ⊗ Gesundheitsdienstleister
- ⊗ Soziale Dienstleister gemeinnütziger, staatlich mittel- oder unmittelbar anerkannter Einrichtungen
- ⊗ Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen
- ⊗ Durch staatliche Stellen bestellte Notare und Gerichtsvollzieher
- ⊗ Verkehrsdienstleister
- ⊗ Dienstleister und Einrichtungen der elektronischen Kommunikation (hier gelten jedoch andere, spezielle Vorschriften)
- ⊗ Dienstleister, die mittel- und unmittelbar an Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im engeren Sinne mitwirken
- ⊗ Nicht-wirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse

III. Welche Informationspflichten müssen Dienstleister erfüllen?

Nach der DL-InfoV müssen zwölf Informationen stets bereitgehalten werden:

1. Name, Firma und Rechtsform

Der Dienstleister muss seinen Familien- und Vornamen, bei Personalgesellschaften OHG und KG, bei Kapitalgesellschaften GmbH, AG oder UG, bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), die nicht unter einer Firma im Sinne der HGB auftreten können, die Familien- und Vornamen aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter und die Rechtsform angeben. Beim eingetragenen Kauffmann/ Kaufffrau (e.K./ e. kffr.) wird auch die Angabe der Firma empfohlen.

2. Angaben zur Kontaktaufnahme

Der Dienstleister muss die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern eine solche nicht existiert, wie z.B. in vielen Fällen des Reisegewerbes, eine ladungsfähige Anschrift benennen. Ferner muss er die schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme ermöglichen, insbesondere müssen eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer angegeben werden.

3. Angabe von Registereintragungen

Ist der Dienstleister in einem öffentlichen Register eingetragen, so muss das jeweilige Register (Handels-, Vereins-, Partnerschafts-, oder Genossenschaftsregister) unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer mitgeteilt werden.

4. Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde

Werden Dienstleistungen erbracht, die einer behördlichen Zustimmung bedürfen (z.B. von Immobilienmaklern, Bauträgern, Versteigerern), so muss die zuständige Aufsichtsbehörde oder der einheitliche Ansprechpartner, einschließlich Name und Anschrift, benannt werden.

5. Angaben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls der Dienstleister über eine Umsatz-Identifikationsnummer verfügt, muss er diese angeben. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss beim Bundesamt für Finanzen für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel beantragt werden.

6. Angaben bei reglementierten Berufen

Zu den reglementierten Berufen zählen solche, deren Zugang gesetzlich geregelt ist (z.B. bei Rechtsanwälten, Ärzten) und solche, bei denen das Führen der betreffenden Berufsbezeichnung von bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Logopäden,

Physiotherapeuten) abhängt. Der Dienstleister muss in diesen Fällen die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie den Staat, in dem sie verliehen wurde, benennen und – falls vorhanden – über die Mitgliedschaft in einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung unter Angabe von deren/dessen Namen informieren.

7. Angaben zu allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)

Verwendet der Dienstleister allgemeine Geschäftsbedingungen, muss er diese dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stellen – unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher, Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

8. Angaben zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand

Sofern der Dienstleister Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand verwendet, muss er dies dem Dienstleistungsempfänger mitteilen.

9. Angaben zu angebotenen Garantien

Bietet der Dienstleister Garantien an, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, muss er diese gegenüber dem Dienstleistungsempfänger offenbaren, selbst wenn dieser ein Unternehmer ist, auf den entsprechende Sonderbestimmungen des im BGB geregelten Verbrauchsgüterkaufs nicht anwendbar sind.

10. Angaben zu Dienstleistungen

Der Dienstleister muss die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung mitteilen, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben.

11. Angaben zur Berufshaftpflicht

Falls eine solche besteht, muss der Dienstleister Angaben zu seiner Berufshaftpflichtversicherung machen, insbesondere Namen und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung.

12. Erforderliche Preisangaben

Sofern der Dienstleister den Preis für eine Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, muss er den Preis zum maßgeblichen Zeitpunkt, dieser liegt vor Abschluss des Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor der Erbringung der Dienstleistung mitteilen. Sofern er den Preis nicht im Vorhinein festgelegt hat, muss er auf Anfrage den Preis der Dienstleistung mitteilen oder, wenn kein genauer

Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag zur Verfügung stellen. Für Preisangaben gegenüber Verbrauchern enthält die Preisangabeverordnung bereits abschließende über die hier normierten Regelungen hinausgehende Pflichten.

IV. Verhältnis zu Informationspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Informationspflichten, die sich insbesondere aus dem Telemediengesetz (TMG), der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) und der Preisangabenverordnung (PangV) sowie dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem GmbHGesetz (GmbHG) und dem Aktiengesetz (AktG) entnehmen lassen, bleiben unberührt. In der Regel handelt es sich um Regelungen, die parallele Informationspflichten enthalten, die aber nur auf einen eingeschränkten Adressatenkreis Anwendung finden.

V. Mit welchen Folgen muss ich bei einem Verstoß gegen diese Pflichten rechnen?

Werden stets erforderliche Angaben nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV, auf Anfrage mitzuteilende Informationen nach § 3 Abs. 1 DL-InfoV oder erforderliche Preisangaben nach § 4 Abs. 1 DL-InfoV vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Nr. 1 DL-InfoV, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden können. Mit einem Bußgeld bis zu selben Höhe kann geahndet werden, wenn ein Dienstleistungserbringer nicht sicherstellt, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DLInfoV genannten Informationen in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten sind oder entgegen § 5 DL-InfoV diskriminierende Bestimmungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt macht. Zuständig für die Überwachung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte).

Existenzgründung und
Unternehmensförderung

RAIMUND FISCH

Tel.: 0651 9777-520

Fax: 0651 9777-505

fisch@trier.ihk.de

➤ Gesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/BJNR026700010.html>

DOWNLOAD

IHK-Merkblatt "Informationspflichten für Dienstleister"

[https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?](https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=17358&Media.Object.ObjectType=full)

[MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=17358&Media.Object.ObjectType=full](https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=17358&Media.Object.ObjectType=full)